



# Satzung TuS Oberwinter

## §1 Name, Sitz und Zweck

1. Der am 30. März 1920 in Remagen-Oberwinter gegründete Turn- und Sportverein führt den Namen, „Turn- und Sportverein 1920 Oberwinter“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Der Verein hat seinen Sitz in Remagen-Oberwinter. Die Vereinsfarben sind Grün / Weiß. Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht ist erfolgt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## §2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen des Vereins und der Verbände an, denen der Verein angehört.
4. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte, sind allerdings von der Beitragspflicht befreit.

## §3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.



3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
  - a. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und / oder Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstands
  - b. eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen und / oder unsportlichen Verhaltens
  - c. vereinschädigenden Verhaltens.
4. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung zweier Jahresbeiträge trotz Aufforderung.
5. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB

#### **§4 Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie evtl. Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beitragszahlungen sind jährlich im Voraus zu entrichten.
2. Der Vorstand kann ferner in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

#### **§5 Ordnungsmaßnahmen**

1. Ein Mitglied kann außerdem Vereinsausschluss nach § 3, Absatz 3, mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden, wenn es schuldhaft gegen die Vereinssatzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt. Nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a. schriftlicher Verweis
  - b. zeitlich begrenztes verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Ordnungsmaßnahmen sind dem Mitglied mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

#### **§6 Rechtsmittel**

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2), Vereinsausschluss (§ 3) und gegen die Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von Einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über die Entscheidung entscheidet der Ehrenrat des Vereins. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

#### **§7 Vereinsorgane**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat



## **§8 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mit Schreiben an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt
  - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
7. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Einladung spezifiziert angegeben sein.

## **§9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zehn Personen:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem erster stellvertretenden
  - c. dem Sportdirektor erste Herren
  - d. dem Vorstand Fußball Senioren
  - e. dem Vorstand Fußball Junioren
  - f. dem Vorstand Fußball Kinder
  - g. dem Vorstand Fußball Frauen und Mädchen
  - h. dem Vorstand Gymnastik, Kinderturnen und Fitness
  - i. dem Vorstand Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - j. dem Vorstand Finanzen
2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wegen der 100-Jahr Feier des Vereins im Jahr 2020 wird der Vorstand einmalig für die Wahlperiode 2018-2020 für drei Jahre gewählt. Seine



Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der unter Absatz 1 genannten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

### **§10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der erste stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

### **§ 11 Ausschüsse / Abteilungen**

1. Während sich die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder aus Ihrem Tätigkeitsbereich ergeben, kann der Vorstand für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Mitglieder des Ausschusses unterrichtet den Vorstand über ihre Arbeit.
2. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.
3. Für einzelne Abteilungen kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die Verwendung dieser Beträge obliegt der Abteilung.
4. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§12 Jugend des Vereins**

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.



### **§13 Ehrenrat**

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus vier Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er ist zuständig für die Untersuchung und Feststellung vereinschädigenden Verhaltens von Mitgliedern und Beilegung von Streitigkeiten, soweit Vereinsinteressen hiervon betroffen werden. Er entscheidet über Einsprüche gemäß § 6 dieser Satzung.

### **§14 Ehrungen**

Mitglieder, die dem Verein 15 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der bronzenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitgliedern, die dem Verein 25 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der silbernen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 40 Jahre ununterbrochen angehören, werden mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichnet. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre ununterbrochen angehören, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Wer sich in hervorragender Weise um die Förderung des Sports oder um den Verein verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt, mit der bronzenen, silbernen oder goldenen Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Über die Ehrungen entscheidet der Vorstand.

### **§15 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sowie der Abteilungsversammlungen und der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### **§16 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei (+ 1 Ersatzprüfer) von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenprüfung die Entlastung des Vorstandes

### **§17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a. der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b. von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.





3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Remagen zu.

### **§18 Sonstiges**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Nach Neufassung dieser Satzung wird diese ebenfalls dem zuständigen Amtsgericht vorgelegt mit der Bitte um Eintragung in das Vereinsregister.

### **§19 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung und Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Remagen-Oberwinter,